

Betreff: Spendenattacken am Weißenburger und Pariser Platz

Von: ...

Datum: 05.01.2017 10:20

An: ...

Kopie (CC): "
bag-ost.dir" <bag-ost.dir@muenchen.de>

ANH

Sehr geehrter Herr

die Bezirksausschuss-Geschäftsstelle Ost hat uns Ihre Beschwerde über die sogenannten Mitgliederwerbbestände am Weißenburger Platz sowie Pariser Platz zur Beantwortung weitergeleitet.

Zu denen von Ihnen aufgeworfenen Fragen können wir Ihnen wie folgt antworten:

Die sogenannten Mitgliederwerbbestände werden gemäß den Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien) genehmigt.

Für Stände, an denen finanzielle Unterstützerinnen und Unterstützer gemeinnütziger Organisationen gewonnen werden sollen, kann demnach eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnispflicht gilt für alle Formen der unmittelbaren Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer vor Ort (als Mitglieder oder Spender).

Je Organisation können bis zu 60 Stände im Kalenderjahr erlaubt werden, wobei dieselbe Örtlichkeit nur an höchstens 5 Tagen im Kalendermonat je Organisation belegt werden darf.

Gemäß den Sondernutzungsrichtlinien darf die Durchführung für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller selbst keine gewerbsmäßige Betätigung darstellen. Was bedeutet, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin eine gemeinnützige Organisation sein muss. Dies muss auch bei Antragstellung nachgewiesen werden. Von wem der Stand vor Ort letztendlich geführt wird, ist in den Sondernutzungsrichtlinien nicht geregelt.

Im vergangenen Jahr wurden jedoch aufgrund einer Vielzahl von Bürgerbeschwerden die Nebenbestimmungen für die Durchführung von Mitgliederwerbbeständen wie folgt geändert:

Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Insbesondere ist dabei eine vermeidbare Behinderung oder Belästigung auszuschließen. Die im Zusammenhang mit dem Mitgliederwerbbestand stehenden Tätigkeiten (z.B. Verteilen von Informationsmaterial, Anbahnen oder Durchführen von Informationsgesprächen sowie der Abschluss von Mitglieds- oder Spendenverträgen) sind auf die erlaubte Fläche beschränkt; das Ansprechen darf nicht in aggressiver Form (z.B. sich Passanten in den Weg stellen;

*Passanten den Weg versperren; Passanten mit Handschlag begrüßen ;
Passanten ablenken; Passanten ansprechen, auf sie einreden oder ihnen
hinterher rufen, obwohl diese kein Interesse zeigen) erfolgen oder der
Einleitung von
Verkaufsgesprächen dienen.*

Gerne können Sie sich wieder an uns wenden, sobald Ihnen erneut ein
Mitgliederwerbbestand negativ auffällt.

Wir werden selbstverständlich selbst bei nächster Gelegenheit eine Kontrolle
an den Örtlichkeiten durchführen um die Einhaltung der Nebenbestimmungen
zu überprüfen. Ggf. kann dann gegen die Standbetreiber ein Bußgeldverfahren
eingeleitet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe
Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (KVR I/252)
Ruppertstr. 19, 80466 München
Tel: +49(0)89 233-
Fax: +49(0)89 233-
PC-Fax: +49(0)89 233-
e-mail:
Sammelmail: vvb.kvr@muenchen.de
Internet: <http://www.muenchen.de>

Elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt München - siehe:
<http://www.muenchen.de/ekom>

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro
Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom
und 5g CO₂.